

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 07.05.2024
Beschluss**

öffentlich

Fortschreibung Lärmaktionsplan Stufe 4 Gemeinde Steinenbronn - Lärmneuberechnung

I. Beschlussvorschlag

1. Die Ergebnisse der Lärberechnung werden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat spricht sich aus Lärmschutzgründen erneut für die folgenden Geschwindigkeitsbeschränkungen aus:
 - L 1208: 50 km/h ganztags (anstatt 70 km/h) in Verlängerung der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung bis Einmündung Ludwigstraße (L 1208)
 - Schönaicher Straße (K 1051): 30 km/h ganztags aus Lärmschutzgründen (anstatt 50 km/h) zwischen dem Kreisverkehrsplatz im Osten („Solwiesen“-KVP) und dem westlichen Ortsein-/ausgang
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Böblingen zu kontaktieren, um mit dieser die erforderlichen Schritte für die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen abzustimmen.

II. Sachdarstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn hat am 14. Dezember 2021 einen kommunalen Lärmaktionsplan mit verschiedenen Lärminderungsmaßnahmen beschlossen. Die festgesetzten Geschwindigkeitsreduzierungen wurden durch die zuständigen Fachbehörden bislang nicht umgesetzt.

Am 08. Februar 2023 veröffentlichte das Ministerium für Verkehr den neuen Kooperationserlass 2023. Der Kooperationserlass beinhaltet diverse fachrechtliche Änderungen. Unter anderem wird für verkehrsrechtliche Maßnahmen nun die Berechnungsvorschrift RLS-19 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019) vorgegeben. Ebenso wurden die schalltechnischen Voraussetzungen für Geschwindigkeitsbeschränkungen abgesenkt. Durch diese Veränderungen werden Erleichterungen hinsichtlich der Durchsetzung der Maßnahmen erwartet.

Die Ergebnisse der Lärmneuberechnung nach RLS-19 und die Bewertung nach Kooperationserlass 2023 werden in der öffentlichen Sitzung am 07. Mai 2024 durch die Rapp AG vorgestellt.

Die im Lärmaktionsplan der Gemeinde Steinenbronn beschlossenen Maßnahmen (Dez. 2021) wurden sachgerecht abgewogen. Die Gemeinde Steinenbronn hat mit der Lärmneuberechnung nach RLS-19 die Anforderungen an die Lärmberechnungsmethode nach Kooperationserlass 2023 erfüllt. Insbesondere auch aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage durch den neuen Kooperationserlass - Lärmaktionsplanung- bestätigt die Gemeinde Steinenbronn die damals festgesetzten Maßnahmen.

Es wird empfohlen, gemeinsam mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (LRA Böblingen), die erforderlichen Schritte für die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen abzustimmen.

Rechtslagen

EU-UmgebungslärmRL (RL 2002/49/EG)

§47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlagen:

Ergänzung Lärmaktionsplan Steinenbronn

Präsentation Lärmneuberechnung Steinenbronn

Sitzungsunterlagen 2021